



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Scheidung



Scheidung

1. Scheidung ist keine Privatsache

Scheidung bedeutet Auflösung der Ehe durch Gerichtsurteil. Unabhängig davon, ob sich die Ehegatten über die Scheidung einig sind, ist die Mitwirkung des Gerichts erforderlich. Das Scheidungsverfahren wird durch Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder einer Scheidungsklage beim Gericht am Wohnsitz einer Partei anhängig gemacht und endet mit dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts. Es wird empfohlen, sich für die Einreichung der Scheidung von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

2. Scheidungsvoraussetzungen und Verfahren

2.1 Scheidungsgründe

Das Zivilgesetzbuch kennt drei Scheidungsgründe bzw. -voraussetzungen: das gemeinsame Begehren (umfassende Einigung oder Teileinigung), das zweijährige Getrenntleben und die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe. Wird eine dieser drei Voraussetzungen zu Recht geltend gemacht, ist das Gericht von Gesetzes wegen verpflichtet, die Ehe zu scheiden.

2.2 Konventionalscheidung

Die einvernehmliche Scheidung stellt die häufigste Scheidungsart dar. Besteht zwischen den Ehegatten Einigkeit in Bezug auf sämtliche Scheidungsfolgen, ist dem Gericht eine entsprechende Vereinbarung mit den Belegen und den gemeinsamen Anträgen einzureichen.

Die Richterin oder der Richter hat sich im Rahmen der getrennten und gemeinsamen Anhörung der Ehegatten davon zu überzeugen, dass das Scheidungsbegehren und die Konvention auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und überprüft letztere auf deren Klarheit, Vollständigkeit sowie Angemessenheit. Sofern nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, werden auch die Kinder durch das Gericht angehört.

Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren erfüllt, spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

Im Teileinigerungsverfahren, wenn sich die Ehegatten über keine oder nicht alle Scheidungsfolgen einig sind, stellt jede Partei nach der Anhörung ihre Anträge und die strittig gebliebenen Punkte werden durch das Gericht entschieden. Dies geschieht im kontradiktorischen Verfahren, d.h. die allgemeinen prozessrechtlichen Bestimmungen (Schriftenwechsel, allfällige Instruktionsverhandlung und Hauptverhandlung) gelangen zur Anwendung (vgl. 220 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO], SR 272).

2.3 Scheidung auf Klage

Bei der Scheidung auf Klage, welche nach zweijährigem Getrenntleben oder bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe zulässig ist, läuft das Verfahren dagegen etwas komplizierter ab.

Nach Klageeinreichung klärt das Gericht in einer Einigungsverhandlung ab, ob der Scheidungsgrund gegeben ist und versucht zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen. Kommt eine solche zustande, finden für den weiteren Ablauf die Verfahrensregeln der Scheidung auf gemeinsames Begehren Anwendung.

Steht jedoch der Scheidungsgrund nicht fest oder kann keine Einigung erzielt werden, hat die klagende Partei innert einer vom Gericht angesetzten Frist eine schriftliche Klagebegründung einzureichen.

Die Fortsetzung des Prozesses erfolgt in diesem Fall wie beim Teileinigerungsverfahren grundsätzlich nach den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens (vgl. Art. 220 ff. ZPO).

3. Kosten für das Scheidungsverfahren

3.1 Prozesskosten

Zivilverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig, so auch das Scheidungsverfahren. Die anfallenden Prozesskosten umfassen einerseits Gerichtskosten und andererseits die Parteientschädigung bzw. Anwaltskosten.

Zu Beginn des Verfahrens wird das Gericht in der Regel einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

Diese zu bevorschussenden Kosten werden nach kantonalem Recht bemessen.

Im Scheidungsverfahren knüpfen sie an die Komplexität des Falles (Konventionalscheidung oder Scheidung auf Klage) und die Einkommenssituation bzw. das Vermögen der Parteien an. Anwaltskosten bestimmen sich primär nach der Honorarvereinbarung, die mit dem Anwalt getroffen wird. Das Anwaltshonorar ist üblicherweise abhängig von Aufwand, Komplexität der Sache, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klienten und Streitwert - je höher die Komplexität, desto höher die Anwaltskosten.

3.2 Prozesskostenverteilung

Das Gericht legt im Urteil fest, wer die Prozesskosten zu bezahlen hat. Bei einer einvernehmlichen Scheidung werden die Gerichtskosten von den Ehegatten in der Regel je zur Hälfte und die eigenen Anwaltskosten selber getragen. Für das strittige Scheidungsverfahren regelt die Schweizerische Zivilprozessordnung die Aufteilung der Kostentragung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden.

Hinzu kommen die Kosten des eigenen Anwalts. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Des Weiteren können gemäss den kantonalen Tarifen Parteientschädigungen für die obsiegende Partei zugesprochen werden.

3.3 Unentgeltliche Rechtspflege

Jede Person, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um neben dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Prozesskosten zu finanzieren, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Sie umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint.

Ist jedoch der andere Ehegatte finanziell in der Lage, hat er aufgrund der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht den Prozesskostenvorschuss für seine:n Partner:in zu übernehmen. Erst subsidiär greift die Pflicht des Staates zur Finanzierung der Verfahrenskosten.

4. Scheidungsfolgen

4.1 Familienname

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, trägt diesen Namen auch nach der Scheidung. Mittels Erklärung beim Zivilstandsamt kann er aber jederzeit wieder den Ledignamen annehmen.

4.2 Bürgerrecht

Die Heirat und damit auch die Scheidung haben keine Auswirkungen auf das Bürgerrecht der Ehegatten. Unabhängig vom Zivilstand behält jeder sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

4.3 Erbrecht

Geschiedene Ehegatten haben gegenseitig kein gesetzliches Erbrecht. Den Ehegatten steht es aber offen, sich in einer nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichteten Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) im Rahmen der verfügbaren Quote zu begünstigen (Steuerkonsequenzen beachten).

4.4 Familienwohnung

Ist ein Ehegatte auf die Familienwohnung angewiesen, kann das Gericht diesem allein das Mietverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten übertragen. Der bisherige Mieter haftet solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag endet oder beendet werden kann, höchstens jedoch während zweier Jahre.

Gehört die Familienwohnung einem Ehegatten, besteht die Möglichkeit, nach den gleichen Voraussetzungen wie bei der Mietwohnung und gegen angemessene Entschädigung oder unter Anrechnung der Unterhaltsbeiträge dem Nichteigentümer ein befristetes Wohnrecht einzuräumen.

4.5 Soziale Absicherung

Damit derjenige Ehegatte, welcher während der Ehe für den Haushalt und die Betreuung der Kinder besorgt war, durch diese Rollenverteilung vorsorgerechtlich nicht schlechter gestellt ist, werden bei einer Scheidung die während der Ehe in der ersten und zweiten Säule geäufteten

Beträge beider Ehegatten angerechnet. Das Guthaben der dritten Säule wird nach den Regeln der güterrechtlichen Auseinandersetzung geteilt.

4.5.1 Erste Säule: AHV und IV

Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, werden geteilt und beiden Ehegatten hälftig angerechnet (sogenanntes Splitting). Eine hälftige Teilung erfolgt auch bei allfällig erhaltenen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

Sobald das Scheidungsurteil rechtskräftig ist, kann bei einer AHV-Ausgleichskasse, bei welcher AHV-Beiträge bezahlt wurden, die Einkommensteilung beantragt werden.

Wurde vom erwerbstätigen Ehepartner jeweils der doppelte Mindestbeitrag geleistet, lebt die Beitragspflicht für den nichterwerbstätigen Ehegatten nach der Scheidung wieder auf.

Das Gericht entscheidet darüber, welchem Ehegatten bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Erziehungsgutschriften künftig angerechnet werden. Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung bei demjenigen Elternteil, welcher die überwiegende Betreuung des gemeinsamen Kindes wahrnimmt. Wenn beide Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen betreuen, wird die Gutschrift hälftig aufgeteilt.

Die geschiedene Ehefrau hat im Falle des Todes ihres früheren Ehegatten Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und entweder ein oder mehrere Kinder vorhanden sind oder die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres des überlebenden Ehegatten erfolgte. Das Gleiche gilt, wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht dieses Recht – wie bei der Witwenrente - nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat. Zurzeit werden die Bestimmungen zur Witwen- und Witwenrenten der AHV revidiert.

4.5.2 Zweite Säule: Berufliche Vorsorge

Die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben der Ehegatten werden hälftig aufgeteilt. Seit dem 1. Januar 2017 ist nicht mehr der Tag der Ehescheidung massgebend, sondern der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens; zudem ist eine Teilung auch dann mög-

lich, wenn bei einem Ehegatten bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten ist. Sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge anderweitig gewährleistet ist, können die Ehegatten in der Scheidungskonvention auf die hälftige Teilung verzichten.

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Partners berechtigt eine Rente zu beziehen, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge in Form einer Rente oder Kapitalabfindung zugesprochen wurden. Die Versicherungsleistungen der Vorsorgeeinrichtung, der AHV und IV dürfen jedoch die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsansprüche nicht übersteigen, ansonsten eine entsprechende Kürzung erfolgt.

Zusätzlich zu den erwähnten Mindestansprüchen können in den Pensionskassenreglementen weitergehende Leistungen vorgesehen werden.

4.6 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung werden das während der Ehe angesparte Vermögen und die bestehenden Schulden zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Wie diese Teilung konkret zu erfolgen hat, ist abhängig vom Güterstand der Ehegatten. Das Gesetz kennt drei Güterstände: die **Errungenschaftsbeteiligung**, die **Gütergemeinschaft** und die **Gütertrennung**.

Wenn kein öffentlich beurkundeter Ehevertrag abgeschlossen oder von Gesetzes wegen nicht die Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand eingetreten bzw. angeordnet worden ist, unterstehen die Ehegatten zwingend den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung (Regelfall). Demgemäss setzt sich das Vermögen der Ehegatten aus vier Gütermassen zusammen: Errungenschaft und Eigengut beider Partner. Die Errungenschaft umfasst insbesondere Erwerbseinkommen, Leistungen der Sozialversicherungen und Erträge aus dem Eigengut wie z.B. Mietzinseinnahmen.

Vermögenswerte, die einem Ehegatten bereits vor der Eheschliessung zustanden, oder solche, die während der Ehe unentgeltlich angefallen sind wie beispielsweise Schenkungen oder Erbschaften stellen dagegen Eigengut dar. Sofern in einem Ehevertrag nichts anderes vereinbart worden ist, behält jeder Ehegatte sein Eigengut und hat nach Abzug der gemeinsamen Schulden Anspruch auf die Hälfte der eigenen und auf die Hälfte der Errungenschaft des Partners.

Bei der Gütergemeinschaft gibt es neben den beiden Eigengütern von Frau und Mann das Gesamtgut, welches häufig fast das ganze eheliche Vermögen umfasst, denn die gesetzliche Definition des Eigenguts geht weniger weit als diejenige bei der Errungenschaftsbeteiligung. Grundsätzlich erfolgt die Auflösung des Güterstandes jedoch weitgehend nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung (vgl. Art. 242 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB], SR 210).

Im Gegensatz zu den erwähnten anderen beiden Güterständen bleiben bei der Gütertrennung die Vermögen der Ehegatten getrennt, d.h. es gibt nur das Vermögen der Frau und das Vermögen des Mannes. Es erfolgt keine Teilung des während der Ehe Angesparten, jeder Ehegatte behält seine eigenen Vermögenswerte.

4.7 Nachehelicher Unterhalt

Die Gerichte gehen nach der Scheidung grundsätzlich von der Eigenversorgungskapazität jedes Ehegatten aus, d.h. jeder hat selbst für seinen gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge aufzukommen. Richtmass dafür ist bei lebensprägenden Ehen (meistens, wenn Kinder vorhanden sind oder bei einer Ehedauer von mindestens zehn Jahren) in der Regel der bisherige eheliche Lebensstandard. Kann einem Ehegatten nicht zugemutet werden selbst für sich zu sorgen, ist der einkommensstärkere Ehepartner eventuell verpflichtet, dem Unterhaltsberechtigten einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.

Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags im konkreten Einzelfall sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Dauer der Ehe, Aufgabenteilung und Lebensstellung während der Ehe, Alter und Gesundheit der Ehegatten, Umfang und Dauer der Kinderbetreuung, Einkommen und Vermögen der Partner (namentlich auch das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten), berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten sowie das Vorhandensein einer angemessenen Altersvorsorge. Konnte im Scheidungsurteil keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden und haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person entsprechend verbessert, kann der berechtigte Partner innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod der berechtigten oder der verpflichteten Person. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung entfällt sie auch bei Wiederverheiratung des berechtigten Partners. Lebt der Unter-

haltsberechtigte in einem qualifizierten Konkubinat (grundsätzlich ab fünf Jahren) und verbessert sich dadurch seine finanzielle Situation, kann eine Herabsetzung, Aufhebung oder Sistierung der Unterhaltszahlungen in Betracht gezogen werden.

4.8 Steuern

Sobald bei der Einwohnerkontrolle die Scheidung gemeldet und an die Steuerverwaltung übermittelt worden ist, werden die Ehepartner getrennt besteuert und zwar rückwirkend auf den 1. Januar des Jahres, in dem der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde.

Unterhaltsbeiträge, die eine geschiedene Person für sich oder die gemeinsamen minderjährigen Kinder erhält, sind als Einkommen steuerbar. Hingegen kann der unterhaltspflichtige Partner die geleisteten Beiträge in Abzug bringen.

Der obhutsberechtigte Elternteil, der Kinderalimente erhält, wird zum Verheiratetentarif besteuert und kann diverse Abzüge vornehmen (Kinderabzug, Versicherungsabzug und Steuerermässigung pro Kind, Ausbildungskosten, Kinder- und Haushaltsabzug für Alleinstehende etc.).

Bereits erfolgte gemeinsame Zahlungen (Raten- und Vorauszahlungen) des laufenden Steuerjahres werden im Kanton Bern auf beide Partner im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtsteuer aufgeteilt. Auch für allfällige gemeinsame Steuerschulden, d.h. solche aus den Jahren vor Aufnahme des Getrenntlebens, wird eine anteilmässige Haftung durch die kantonale Steuerverwaltung festgesetzt.

Eine andere Aufteilung ist möglich, sofern die Ehegatten spätestens 30 Tage seit Eröffnung der Schlussabrechnung gemeinsam einen anderen Antrag stellen.

4.9 Folgen für die Kinder

4.9.1 Namen und Bürgerrecht

Die Scheidung zeitigt keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder. Sie behalten den Familiennamen oder sofern die Eltern verschiedene Namen haben, denjenigen Ledignamen, den diese bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Eine Änderung des Namens ist nur möglich, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (vgl. Art. 30 ZGB).

Auch am Bürgerrecht der Kinder ändert sich bei einer Scheidung nichts. Sie haben weiterhin dasselbe Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie tragen.

4.9.2 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes, die Verwaltung seines Vermögens sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Seit dem 1. Juli 2014 ist die **gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall**, d.h. grundsätzlich auch bei geschiedenen Eltern. Eine Sorgerechtszuteilung erfolgt jedoch immer dann, wenn sie zur Wahrung des Kindeswohls geboten ist.

Die **Obhut** (alltägliche Kinderbetreuung und Entscheidungen des täglichen Lebens beispielsweise betreffend Schulabwesenheit bei Krankheit oder Kinobesuch mit Kollegen) können ein Elternteil alleine (alleinige Obhut) oder beide gemeinsam (geteilte oder alternierende Obhut) innehaben. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (persönlicher, telefonischer und schriftlicher Kontakt).

Wirkt sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig aus oder scheint es aus anderen Gründen geboten, kann die Kindesschutzbehörde Eltern, Pflegeeltern oder Kind ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder einen Beistand ernennen. Eine zwangsweise Durchsetzung des Besuchs- und Ferienrechts dürfte aber in den wenigsten Fällen positive Folgen haben.

Hat das Gericht die alleinige elterliche Sorge angeordnet, steht dem anderen Elternteil das Recht zu, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden. Ausserdem können bei Drittpersonen (Lehrkräfte, Ärzte etc.), die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes eingeholt werden.

4.9.3 Kindesunterhalt

Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder durch Pflege, Erziehung oder Geldzahlung Unterhalt zu leisten. Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es jedoch zu diesem Zeit-

punkt noch keine angemessene Ausbildung und ist es den Eltern zumutbar, haben sie weiterhin für den Unterhalt aufzukommen, bis eine solche ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist in der Regel derjenige Elternteil, welcher nicht die Hauptbetreuung der Kinder (Naturalunterhalt) wahrnimmt. Zusätzlich zu den Alimenten sind auch die bezogenen Familienzulagen geschuldet. Der Unterhaltbeitrag steht dem Kind zu, wird aber bis zu dessen Volljährigkeit dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt es bei der Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mehr nur die direkten Ausgaben für das Kind (Barunterhalt) zu berücksichtigen, sondern auch den Betreuungsunterhalt als indirekte Kinderkosten. Damit werden die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen (Erwerbsausfall) beim hauptbetreuenden Elternteil entschädigt. Früher wurden die betreuungsbedingten Einkommenseinbussen im Rahmen des Ehegattenunterhaltes ausgeglichen.

Seit 2018 hat das Bundesgericht das „Schulstufenmodell“ eingeführt. Demzufolge hat ein betreuender Elternteil bereits ab dem Eintritt des jüngsten Kindes in den obligatorischen Schulunterricht (je nach Kanton Kindergarten oder Primarschule) ein Arbeitspensum von 50%, mit dessen Übertritt in die Oberstufe von 80% und ab dem vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten Kindes von 100% aufzunehmen. In einem Streitfall rechnet das Gericht nach Prüfung der Umstände allenfalls ein hypothetisches Einkommen an.

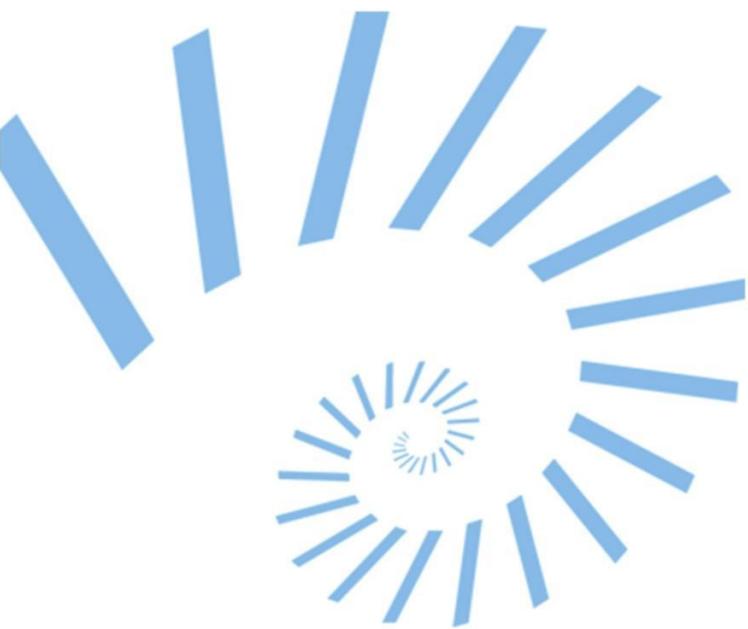
Konnte im Scheidungsurteil kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, hat das Kind Anspruch auf Nachzahlung in der Höhe des Fehlbetrages für die Dauer der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war.

Literatur

Empfehlenswert sind insbesondere der Ratgeber des Beobachters und der Saldo-Ratgeber. Sie enthalten nützliche und praxisbezogene Informationen zur Scheidung, Musterkonventionen und Berechnungsbeispiele. Weitere Literaturhinweise zum Thema Scheidung finden Sie im Internet.

Weitere Broschüren

- Binationale Partnerschaften
- Konkubinat
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Trennung
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung



Herausgeberin

Reformierte Kirchen Bern – Jura – Solothurn
Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie
Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22
Tel. 031 340 25 66
Mail: sozialdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert August 2024

